



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom  
**12. Dezember 2025**, Zahl 902-2026-0/2025, mit der der **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026** erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die **Erträge und Aufwendungen** werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| Erträge:                           | 6.569.600 €      |
| Aufwendungen:                      | 6.366.000 €      |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen:  | 0 €              |
| Zuweisungen an Haushaltsrücklagen: | 0 €              |
| Nettoergebnis:                     | <b>203.600 €</b> |

(2) Die **Einzahlungen und Auszahlungen** werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                                    |                  |
|----------------------------------------------------|------------------|
| Einzahlungen:                                      | 6.168.900 €      |
| Auszahlungen:                                      | 5.758.200 €      |
| Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung: | <b>410.700 €</b> |

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansätze 0100, 2110, 2590, 2730, 3200, 3630, 5280, 8120) und in den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8511) gegenseitig deckungsfähig.

Der Sachaufwand ist innerhalb der einzelnen Abschnitte und innerhalb der einzelnen investiven Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des Haushaltes, deren Aufwendungen durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten. Nicht verbrauchte, zweckgebundene Einnahmen und Erträge sind möglichst als Rücklagen für den selben Zweck auszuweisen.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen mit **500.000 €** festgelegt.

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

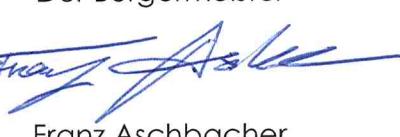
Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.



Der Bürgermeister



Franz Aschbacher

Kundgemacht am: .....

abgenommen am: .....